

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2016 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf vom 18.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name/Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Tourismus und Umwelt 4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege und Probleme der Kleingartenanlagen, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Abfallkonzepte
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales 3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- u. Kultureinrichtungen, Kulturförderung u. Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen
Rechnungsprüfungsausschuss 2 Gemeindevertreter 1 sachkundigen Einwohner	Begleitung der Haushaltsführung, Prüfung der Jahresrechnung

2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen durch Bekanntmachung im Internet der Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitendorf, d. 07.11.2016

gez. Sielaff
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf vom 07.11.2016 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr.11/2016 vom 12.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.